

Senatsverwaltung für Finanzen

Staatssekretär



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An
die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörde
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Geschäftszeichen:
IV D 11 - P 6803-3/2018-1-12

Bearbeiter/in:
Frau Kuhlmei
Zimmer: 1058

Telefon: +49 30 9020 2048
Telefax: +49 30 9020 28 2048
IVD1@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 08.08.2018



Tag der Deutschen Einheit
Berlin 2018

Rundschreiben IV Nr. 33/2018

Bekanntgabe des Senatsbeschlusses Nr. S-1356/2018 vom 03.07.2018 zum Umgang mit auf amtsangemessene Besoldung gerichteten Anträgen, Widersprüchen und Klageverfahren im Hinblick auf ein Ruhen der Verfahren und einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung und ergänzende Hinweise

Die Entscheidung über den Umgang mit Verfahren auf amtsangemessene Besoldung treffen die jeweiligen Dienststellen.

Um ihnen eine Empfehlung zum Vorgehen zu geben, hat der Senat von Berlin nun mit Einverständnis des Rates der Bürgermeister am 03.07.2018 den anliegenden Beschluss Nr. S-1356/2018 gefasst. Dieser nimmt Bezug auf die Anlage zur Senatsvorlage Nr. S-1276/2018 vom 24.05.2018.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Durch diesen Beschluss hat sich der Senat für ein Ruhen der Verfahren sowie für einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich auf amtsangemessene Besoldung gerichteter Anträge, Widersprüche und Klageverfahren, soweit die Verjährung auf der Ruhendstellung basiert, ausgesprochen.

Der Senat empfiehlt nunmehr den Dienststellen, entsprechend zu verfahren.

Auf die übrigen Ausführungen in der beigelegten Anlage zur Senatsvorlage Nr. S-1276/2018 vom 24.05.2018 wird verwiesen und es werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

Die Verfahrensempfehlung des Senats gilt hinsichtlich der Ruhendstellung für alle seit 2008 anhängigen bzw. künftig noch anhängig werdenden und noch nicht beendeten Antrags- und Widerspruchsverfahren, sofern nicht die Beamtin oder der Beamte ausdrücklich eine Bescheidung wünscht. Eine eventuell verwendete Formulierung „Aussetzung des Verfahrens“ ist hier gleichbedeutend mit „Ruhen“ zu verstehen.

Für Klageverfahren kann kein automatisches Ruhen gelten, da gemäß § 173 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m § 251 Satz 1 Zivilprozessordnung ein Ruhen des Verfahrens durch das Gericht anzuordnen ist und zwar, wenn beide Parteien dies beantragen.

Darüber hinaus kann das Gericht gemäß § 94 VwGO, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei. Hierfür ist kein Antrag der Parteien vorgesehen, sie können dies jedoch anregen.

Den Dienststellen wird empfohlen, von diesen Möglichkeiten in den konkreten Klageverfahren Gebrauch zu machen.

Bezüglich des Verzichts auf die Einrede der Verjährung gilt die Verfahrensempfehlung für alle seit 2008 anhängig gewordenen bzw. künftig noch anhängig werdenden Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren, wenn die Antrags- und Widerspruchsverfahren bereits ruhend gestellt wurden oder nun werden und hierauf dann ein Eintritt der Verjährung beruht, unabhängig davon, in welchem Stadium sich das Verfahren dann gerade befindet.

Ein Ruhen des Verfahrens bzw. ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung kann nicht gelten, wenn bereits eine abschlägige Bescheidung erfolgt und die Klagefrist abgelaufen ist, weil dann kein Verfahren mehr in Gang ist.

Die Verfahrensempfehlung bezieht sich auf Verfahren bezüglich aller Besoldungsordnungen.

Sie schließt alle Arten auf amtsangemessene Alimentation gerichteter Verfahren mit ein, also nicht nur solche, wie sie Gegenstand der Vorlagebeschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 -BVerwG 2 C 56.16 u.a.-und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 11.10.2017 -OVG 4 B 33.12 und OVG 4 B 34.12- sind, sondern z.B. auch Verfahren bezüglich der amtsangemessenen

Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit drei oder mehr Kindern sowie Verfahren bezüglich der Höhe des Zuschlages bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese genannten Beispiele möglicherweise nicht alle denkbaren Konstellationen abdecken.

Die Verfahrensempfehlung des Senats von Berlin trifft keine Vorhersage darüber, wie das Land Berlin mit einer eventuellen künftigen für das Land Berlin nachteiligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgehen wird.

Denn in einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zum Beispiel im Urteil 05.05.2015 -2 BvL 17/09 u.a.- und in seinem Beschluss vom 17.11.2015 -2 BvL 19/09 u.a.-, heißt es:

*„Stellt das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit einer Norm oder mehrerer Normen mit dem Grundgesetz fest, folgt daraus grundsätzlich die Verpflichtung des Gesetzgebers, die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten. Ausnahmen von dieser Regelfolge der Unvereinbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt bei haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Normen bejaht (vgl. BVerfGE 93, 121 <148>; 105, 73 <134>; 117, 1 <70>; 130, 263 <312 f.>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn. 195¹). Speziell bei besoldungsrechtlichen Normen gilt es zu beachten, dass die Alimentation des Beamten der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt. **Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes ist daher mit Blick auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nicht geboten** (vgl. BVerfGE 81, 363 <383 ff.>; 99, 300 <330 f.>; 130, 263 <313>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2005 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn. 195²). **Eine rückwirkende Behebung ist jedoch sowohl hinsichtlich der Klägerin des Ausgangsverfahrens als auch hinsichtlich etwaiger Kläger erforderlich, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist** (vgl. BVerfGE 99, 300 <331>; 130, 263 <313>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn. 195³).“*

Darüber hinaus lautet es in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.1990 -2 BvL 1/86- wie folgt:

„Der Gesetzgeber darf - auch für die Vergangenheit - eine mit der Verfassung unvereinbare Rechtslage nicht fortbestehen lassen. Dies folgt nicht zuletzt aus der durch § 31 BVerfGG angeordneten Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen; sie gebietet die zeitlich umfassende Heilung eines vom BVerfG festgestellten Verfassungsverstößes.

Dies schließt allerdings nicht aus, dass die mit einer solchen Heilung verbundenen Folgen für in der Vergangenheit entstandene Rechtsverhältnisse begrenzt werden können. [...] Eine vergleichbare Beschränkung ergibt sich im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses:

[...]

¹ Diese Fundstelle ist nur in BVerfG 2 BvL 19/09 u.a. enthalten.

² s.o.

³ s.o.

Nach alledem ist eine sich auf alle betroffenen Beamten erstreckende Korrektur der für verfassungswidrig erklärten Regelung nur für den Zeitraum gefordert, der mit dem Haushaltsjahr beginnt, in dem durch die verfassungsgerichtliche Entscheidung die Verfassungswidrigkeit festgestellt worden ist. Für davorliegende Zeiträume kann sich die Korrektur dagegen auf diejenigen Beamten beschränken, welche den ihnen von Verfassungs wegen zustehenden Anspruch auf amtsangemessene Alimentation zeitnah, also während des jeweils laufenden Haushaltsjahres, gerichtlich geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist; eine später eintretende Rechtshängigkeit ist unschädlich, wenn die Klage wegen der für ein erforderliches Vorverfahren benötigten Zeit nicht rechtzeitig erhoben werden konnte.

[...]

Im Rahmen der gebotenen Neuregelung hat der Gesetzgeber also Vorsorge zu treffen, dass zeitnah rechtshängig gemachte, aber noch nicht abschließend beschiedene Besoldungsansprüche, soweit zu ihrer Begründung eine generelle verfassungswidrige Unteralimentierung behauptet wird, bei Klageerhebung auch über den genannten Zeitrahmen hinaus erfüllt werden.“

Somit ist es auch künftig erforderlich, dass ein behaupteter Anspruch auf höhere Besoldung in dem Haushaltsjahr geltend gemacht wird, für das er behauptet wird. Die Geltendmachung kann sich auch auf die Zukunft erstrecken, wenn zum Ausdruck kommt, dass die Besoldung ab dem derzeitigen Jahr gerügt wird und nicht nur für das derzeitige Jahr selbst.

Dieses Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter <http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

In Vertretung
Klaus Feiler

Anlagen:

- Anlage zur Senatsvorlage Nr. S-1276/2018 vom 24.05.2018
- Senatsbeschluss Nr. S-1276/2018 vom 05.06.2018
- Senatsbeschluss Nr. S- 1356/2018 vom 03.07.2018